

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Dezember 1982

Nummer 96

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20023	30. 11. 1982	RdErl. d. Ministerpräsidenten Ehrung bei Ehe- und Altersjubiläen	1934
910	1. 12. 1982	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes	1937
910	2. 12. 1982	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kommunalen Radwegbaues (Fö-Ri-RdWB)	1949
910	3. 12. 1982	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des aktiven und des passiven Lärmschutzes an kommunalen Straßen (FöRi-LärmSch)	1950

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 68 v. 17. 12. 1982		1954
Nr. 69 v. 20. 12. 1982		1954

I.

20023

Ehrung bei Ehe- und Altersjubiläen

RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 30. 11. 1982
I B 2 - 170 - 1/70

Der Bundespräsident und die Landesregierung ehren Ehepaare aus Anlaß von Ehejubiläen und Altersjubiläen nach Maßgabe der folgenden Richtlinien:

- 1 Ehrung durch die Landesregierung
 - 1.1 Voraussetzung ist, daß die Jubilare ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren dauernden Aufenthalt im Lande Nordrhein-Westfalen haben.
 - 1.2 Ehepaaren, die das 50jährige (goldene) oder 60jährige (diamantene) Ehejubiläum begehen, übermitteln die Regierungspräsidenten die Glückwünsche der Landesregierung durch Übersendung einer Ehrenurkunde.
Daneben wird ein Geldgeschenk gewährt. Es beträgt bei goldenen Hochzeiten 150,- DM, bei diamantenen Hochzeiten 200,- DM. Das Geldgeschenk wird durch die Regierungspräsidenten überwiesen.
 - 1.3 Zum 65jährigen (eiserne Hochzeit), 70jährigen und 75jährigen Ehejubiläum sowie zur Vollendung des 100. und jedes weiteren Lebensjahres spreche ich den Jubilaren die Glückwünsche der Landesregierung aus.
Daneben wird ein Geldgeschenk in Höhe von 200,- DM gewährt, das den Jubelpaaren bzw. Jubilaren durch die Landeshauptkasse überwiesen wird.
- 2 Ehrung durch den Bundespräsidenten
 - 2.1 Der Bundespräsident gratuliert zu den in Nr. 1.3 aufgeführten Jubiläen, sofern die Jubilare Deutsche im Sinne von Artikel 116 GG sind. Daneben gewährt er ein Geldgeschenk in Höhe von 200,- DM, sofern offenkundig das monatliche Einkommen der Altersjubilare 2500 DM und der Ehejubilare 3500 DM nicht übersteigt.
 - 2.2 Glückwunschschriften und Geldgeschenk des Bundespräsidenten leitet das Bundespräsidialamt den Gemeinden zu. Sollte das Geldgeschenk nicht rechtzeitig eintreffen, werden die Gemeinden gebeten, den Betrag vorzulegen.

Den Jubilaren, die aufgrund der Höhe ihres Einkommens kein Geldgeschenk erhalten, übersendet das Bundespräsidialamt das Glückwunschsreiben unmittelbar.

3 Antrag und Verfahrensweise

3.1 Berichterstattung

Nur rechtzeitig eingehende und vollständige Berichte gewährleisten, daß den Jubilaren Glückwunschsreiben und Geldgeschenk rechtzeitig übermittelt werden können.

- 3.11 Die Gemeinden haben die Jubiläen möglichst einen Monat vorher zu Nr. 1.2 den Regierungspräsidenten und zu Nr. 1.3 und 2.1 unmittelbar der Staatskanzlei anzuzeigen.

3.12 Die Berichte müssen enthalten:

- a) den Namen der Jubilare, Wohnort, Straße und Hausnummer,
- b) bei Ehejubiläen den Tag der Eheschließung,
- c) bei Altersjubiläen den Geburtstag,
- d) das Konto der Jubilare für die Überweisung des Geldgeschenks der Landesregierung,
- e) die Feststellung, daß die Jubilare Deutsche im Sinne von Artikel 116 GG sind,
- f) die Feststellung, ob das monatliche Einkommen der Jubilare über oder unter dem Richtsatz nach Nr. 2.1 liegt,
- g) das Konto für die Überweisung des Geldgeschenks des Bundespräsidenten,
- h) die Erklärung der Jubilare zur Bekanntgabe ihrer persönlichen Daten.

- 3.13 Der Staatskanzlei sind die Berichte für die Ehrungen zu Nr. 1.3 und 2.1 in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Hierbei ist für Ehejubiläen das Muster der Anlage 1 und für Altersjubiläen das Muster der Anlage 2 zu verwenden.

Anlage 1
Anlage 2

- 3.2 Verstorbt ein Jubilar in der Zeit zwischen der Antragstellung und dem Jubiläum, ist umgehend - möglichst fernmündlich oder durch Fernschreiben - zu Nr. 1.2 den Regierungspräsidenten und zu Nr. 1.3 und 2.1 der Staatskanzlei zu berichten.

4 Inkrafttreten

- 4.1 Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1983 in Kraft.

- 4.2 Gleichzeitig wird mein RdErl. v. 9. 12. 1970 (SMBI. NW. 20023) aufgehoben.

Anlage 1

Ehrung bei Ehe- und Altersjubiläen

.....
(Dienststelle, Aktenzeichen)

Ort, Datum

Anschrift

Sachbearbeiter/in:

Telefon (ggf. Durchwahl-Nr.)

An den
Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Postfach 11 03

4000 Düsseldorf

(mit Ausfertigung für das Bundespräsidialamt)

Betr.: Ehrung bei Ehejubiläen

gemäß RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 30. 11. 1982 (SMBL NW. 20023)

hier: 65jähriges Ehejubiläum (eiserne Hochzeit)
70jähriges/75jähriges Ehejubiläum*)

Familiennamen und Vornamen (Rufnamen)
der Eheleute:

Anschrift (Hauptwohnsitz):

Datum der Eheschließung:

Das Geldgeschenk der Landesregierung soll überwiesen werden auf das Konto
Nummer:

Geldinstitut:

BLZ:

Staatsangehörigkeit: deutsch**); wenn nicht, welche?

Einkommen der Eheleute: unter/über dem Richtsatz (3 500 DM monatlich)*)

Das Geldgeschenk des Bundespräsidenten soll überwiesen werden auf das Konto
der Kreis-/Stadt-/Gemeinde-Kasse

Nummer:

bei der

BLZ:

Kassenzeichen:

Das Einverständnis für eine Veröffentlichung der persönlichen Daten liegt – nicht – vor.

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

**) i. S. von Art. 118 GG

Ehrung bei Ehe- und Altersjubiläen.....
(Dienststelle, Aktenzeichen)

Ort, Datum

Anschrift

Sachbearbeiter/in:

Telefon (ggf. Durchwahl-Nr.)

An den
 Chef der Staatskanzlei
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 Postfach 11 03
 4000 Düsseldorf

(mit Ausfertigung für das Bundespräsidialamt)

Betr.: Ehrung bei Altersjubiläen
 gemäß RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 30. 11. 1982 (SMBL NW. 20023)
hier: Vollendung des Lebensjahres

Familiennamen und Vornamen (Rufnamen)

Anschrift (Hauptwohnsitz):

Geburtsdatum:

Das Geldgeschenk der Landesregierung soll überwiesen werden auf das Konto
 Nummer:

Geldinstitut:

BLZ:

Staatsangehörigkeit: deutsch**); wenn nicht, welche?

Einkommen: unter/über dem Richtsatz (3 500 DM monatlich)*)

Das Geldgeschenk des Bundespräsidenten soll überwiesen werden auf das Konto
 der Kreis-/Stadt-/Gemeinde-Kasse

Nummer:

bei der

BLZ:

Kassenzeichen:

Das Einverständnis für eine Veröffentlichung der persönlichen Daten liegt – nicht – vor.

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

**) i. S. von Art. 116 GG

910

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (VV-GVFG)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr v. 1. 12. 1982
– VI/B 6/IV/C 2 – 51-800 (13) 23/82

Anlage Die als Anlage abgedruckten Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (VV-GVFG) werden hiermit bekanntgegeben. Sie sind mit Wirkung vom 1. 1. 1983 auf neue und laufende Maßnahmen anzuwenden. Sofern bei laufenden Maßnahmen im Zuwendungsbescheid die Dauer der Zweckbindung abweichend von Nr. 7.23 festgesetzt wurde, bleibt es bei dieser Festsetzung. Bei weiteren Zuwendungsbescheiden (Anschlußbescheide) ist auf die allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen des jeweiligen 1. Zuwendungsbescheids Bezug zu nehmen. Wird jedoch im Ausnahmefall eine Maßnahme um einen Bauabschnitt mit selbständigem Verkehrswert erweitert, ist der diesbezügliche Zuwendungsbescheid auf der Grundlage der neuen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (z. B. ANBest-G) zu erteilen.

Die Entscheidung nach Nr. 7.11 übertrage ich für Vorhaben des kommunalen Straßenbaues mit zuwendungsfähigen Ausgaben von weniger als 2,5 Mio. DM bis auf weiteres auf die Bewilligungsbehörden. Dies gilt nicht für Vorhaben zur Beseitigung von Bahnübergängen oder im Zusammenhang mit Maßnahmen der Städtebauförderung. Außerdem behalte ich mir vor, auch bei den übrigen Vorhaben im Einzelfall die Aufnahme in das Programm von meiner Zustimmung abhängig zu machen.

Anlage

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (VV-GVFG)

- 1 **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
 - 1.1 Das Land gewährt nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz – GVFG –, nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschriften, des jährlichen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes – GFG –, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – Zuwendungen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden.
 - 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2 **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden können die Vorhaben nach § 2 GVFG. Zu diesen gilt insbesondere folgendes:

 - 2.1 **Innerörtliche Hauptverkehrsstraßen**

Maßgebend für die Anerkennung als Hauptverkehrsstraße ist nicht allein die Verkehrsbelastung, sondern die Funktion, die der Straße nach dem Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan innerhalb des Straßennetzes zukommt.
 - 2.2 **Besondere Fahrspuren für Omnibusse**

Eine Mitbenutzung der Sonderfahrstreifen für Omnibusse durch andere Fahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs beeinträchtigt die Förderung nicht.
 - 2.3 **Verkehrswichtige Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz**

Verkehrswichtige Zubringerstraßen dienen dem Anschluß von Gebieten mit größerem Verkehrsaufkommen an das überörtliche Verkehrsnetz. Zum überörtlichen Verkehrsnetz gehören Bundesfern-

straßen, Landstraßen und Kreisstraßen. Ferner gehören wichtige Bahnhöfe, bedeutende Flugplätze und Häfen dazu.

- 2.4 **Verkehrswichtige zwischenörtliche Straßen in zurückgebliebenen Gebieten**

Als zwischenörtliche Straßen können Kreis- und Gemeindestraßen gefördert werden, soweit ihr Bau oder Ausbau besserer Verkehrsbedienung zurückgebliebener Gebiete (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Raumordnungsgesetz) dient.
- 2.5 **Straßen im Zusammenhang mit der Stilllegung von Eisenbahnstrecken**

Zur Förderung kommen nur Straßen bzw. Straßenabschnitte in Betracht, soweit sie für die Aufnahme des früheren Eisenbahnverkehrs gebaut oder ausgebaut werden müssen.
- 2.6 **Verkehrswege der Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen, Bahnen besonderer Bauart sowie nichtbundeseigenen Eisenbahnen**

Verdichtungsräume oder zugehörige Randgebiete im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 GVFG sind die im Landesentwicklungsplan I/II v. 1. 5. 1979 (MBL. NW. S. 1080/SMBL. NW. 230) ausgewiesenen Ballungskerne, Ballungsrandzonen und solitären Verdichtungsgebiete.
- 2.7 **Zentrale Omnibusbahnhöfe und verkehrswichtige Umsteigeanlagen**

Zentrale Omnibusbahnhöfe dienen insbesondere der Verknüpfung mehrerer Omnibuslinien untereinander oder mit den Netzen anderer öffentlicher Verkehrsmittel. Umsteigeanlagen müssen dem Umsteigen von einem auf ein anderes öffentliches Verkehrsmittel dienen.
- 2.8 **Betriebshöfe und zentrale Werkstätten**
- 2.81 **Betriebshöfe und zentrale Werkstätten können nur insoweit gefördert werden, als sie eine betriebliche Verbesserung gewährleisten.**
- 2.82 **Betriebshöfe sind für das Abstellen und Warten von Fahrzeugen bestimmt. Zu ihnen gehören insbesondere Abstellflächen und Unterstellräume für Fahrzeuge, Einrichtungen zur Wartung, Unterhaltung und laufende Instandsetzung von Fahrzeugen sowie Sozialräume für die Beschäftigten.**
- 2.83 **Zentrale Werkstätten sind zur Instandsetzung und Grundüberholung von Fahrzeugen für einen größeren örtlichen oder für einen regionalen Nahverkehrsbereich bestimmt. Zu ihrer Ausstattung gehören insbesondere die für die Zwischen- und Hauptuntersuchungen sowie Bremsensonderuntersuchungen notwendigen technischen Einrichtungen.**

Ist eine zentrale Werkstatt für Kraftfahrzeuge bestimmt, so ist Voraussetzung für eine Förderung, daß die Werkstatt in der Regel für mehr als 50 überwiegend im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzte Kraftfahrzeuge zur Verfügung steht.
- 2.9 **Parkeinrichtungen an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (P+R-Anlagen)**

Zweckbestimmung und Eignung werden durch Lage, Ausstattung und Umfang der Parkeinrichtungen beeinflusst. Die Funktion der P+R-Anlage muß durch organisatorische Maßnahmen gewährleistet werden.
- 2.10 **Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz oder dem Bundeswasserstraßengesetz**

Kostenanteile bei Kreuzungsmaßnahmen, die die Gemeinden oder Kreise als Baulastträger der kreuzenden Straße zu tragen haben, können unabhängig von der Funktion dieser Straße gefördert werden, bei Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz – EKRg – (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 GVFG), jedoch nur, soweit es sich um solche nach § 3 EKRg an Bahnübergängen handelt. Das gleiche gilt in Ausnahmefällen für nichtbundeseigene Eisenbahnen als Baulastträger des kreuzenden Schienenweges.
- 2.11 **Maßnahmen der Unterhaltung oder Instandsetzung sind nicht förderungsfähig.**

- 3 Zuwendungsempfänger
Zuwendungen können gewährt werden
- 3.1 bei Vorhaben des kommunalen Straßenbaues (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 5 Satz 1 GVFG) an Gemeinden und Kreise,
- 3.2 bei Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs - ÖPNV - (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Nr. 5 Satz 2 GVFG) an Gemeinden und Kreise sowie an öffentliche und private Verkehrsunternehmen.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist u. a., daß
- 4.1 für das Vorhaben nicht Zuwendungen nach § 5a Bundesfernstraßengesetz oder § 17 EKrG gewährt werden,
- 4.2 für das Vorhaben in den letzten 25 Jahren (seit Vorlage des Verwendungsnachweises) nicht Zuwendungen gewährt worden sind,
- 4.3 bei Vorhaben des ÖPNV auch die Zielsetzung des § 8 PBefG beachtet ist,
- 4.4 die zuwendungsfähigen Ausgaben
- bei P+R-Anlagen - abweichend von § 3 Nr. 3 GVFG - mehr als 15000 DM und
- bei Gehwegen i. S. des § 3 Nr. 3 GVFG mehr als 50000 DM, in Ausgleichsstockgemeinden mehr als 15000 DM,
betragen.
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 5.1 Zuwendungsart
Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart
Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung
Zuweisung/Zuschuß
- 5.4 Bemessungsgrundlage
- 5.41 Zuwendungsfähig sind die notwendigen Ausgaben für ein Vorhaben nach § 2 GVFG.
Vorteile, die dem Träger des Vorhabens oder einem Dritten entstehen, die aber nicht der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinde dienen, sind angemessen auszugleichen (vgl. RdErl. v. 15. 6. 1976 und 9. 2. 1977 - SMBl. NW. 910 -).
- 5.411 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören insbesondere
- bei Vorhaben des kommunalen Straßenbaues die Ausgaben für den Straßenkörper und das Zubehör sowie die Ausgaben für die Anlage der Straßenbeleuchtung, sofern nachgewiesen wird, daß sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht notwendig ist. Parkstreifen können nur bei Anlage in Form von Längsparkstreifen und dann bis zu einer Breite von 2,50 m gefördert werden;
- bei Vorhaben des ÖPNV die Ausgaben für den Verkehrsweg/die Verkehrsanlagen und die zugehörigen Betriebsanlagen.
Ausgaben für das Freimachen des Baugeländes (z. B. Gebäudeabbrüche) sind unter Hinweis auf Nr. 1.34 VVG/VV zu § 44 LHO insoweit zuwendungsfähig, als sie nach Unterrichtung über die Einplanung (vgl. Nr. 7.11) anfallen.
Zur detaillierten Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben verweise ich im übrigen auf meinen RdErl. v. 2. 12. 1974 (SMBl. NW. 910).
- 5.412 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere
- Ausgaben, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist. Hierzu gehören Anteile Dritter, jedoch nicht Zuwendungen des Bundes, des Landes oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- Ausgaben für Erschließungsanlagen in Höhe des beitragsfähigen Erschließungsaufwands nach §§ 127 ff. Bundesbaugesetz und des Beitrags nach der Mustersatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen, RdErl. v. 28. 5. 1971 (SMBl. NW. 2023).
- Finanzierungskosten.
- 5.42 Die Höhe der Fördersätze wird jährlich von mir im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister sowie im Benehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik und dem Verkehrsausschuß des Landtags festgesetzt.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 6.1 Die ANBest-G/ANBest-P und NBest-Bau werden Bestandteil des Zuwendungsbescheids. Abweichend oder ergänzend hierzu sind insbesondere folgende Besondere Nebenbestimmungen aufzunehmen:
- 6.11 Zuwendungen dürfen nur so weit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung - spätestens jedoch bis zum Ende des Haushaltsjahres - für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.
- 6.12 Soweit der Zuwendungsempfänger die bewilligten Zuwendungen im laufenden Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen hat, wird die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid widerrufen, es sei denn, daß die bewilligten Zuwendungen zur haushaltsmäßigen Deckung eingegangener Verpflichtungen benötigt werden. In diesem Fall hat der Zuwendungsempfänger diese Verpflichtungen bis zum 15. Januar des folgenden Jahres nachzuweisen.
- 6.13 Die Auszahlung der Zuwendung wird bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises auf 90 v. H. der vorgesehenen Gesamtzuwendung begrenzt. Dies gilt nicht für Teilleistungen, für die bereits ein Verwendungsnachweis erbracht wurde.
- 6.14 Der Zuwendungsempfänger hat jährlich ein fortgeschriebenes Ausgabeblatt nach Muster 9 der VV-GVFG in 2facher Ausfertigung vorzulegen. Muster 9
- 6.15 Soweit von der der Bewilligung zugrunde liegenden Planung erheblich abgewichen werden muß (vgl. Nr. 1.3 ANBest-G), ist vor Verwirklichung dieser abweichenden Planung hierzu die Zustimmung der Bewilligungsbehörde einzuholen.
- 6.16 Die Bewilligung der Zuwendungen aus Bundesfinanzhilfen erfolgt unter der Bedingung der Gewährung entsprechender Finanzhilfen durch den Bund an das Land Nordrhein-Westfalen.
- 6.2 Soll für den Bau oder Ausbau eines Betriebshofs oder einer zentralen Werkstatt in privater Hand (privater Kapitalanteil mehr als 50 v. H.) eine Zuwendung gewährt werden, so ist sie von der Eintragung dinglicher Sicherungen für die zweckentsprechende Verwendung der geförderten Anlagen und für eine etwaige Rückforderung der Zuwendung abhängig zu machen.
- 6.3 Die erstmalige Bewilligung erfolgt auf der Grundlage des Antrags nach Nr. 7.12. Änderungen bei der Abwicklung (Mittelausgleich) sind jeweils nach Muster 7*) zu beantragen.
*) nicht veröffentlicht
- 7 Verfahren
- 7.1 Programm, Antragsverfahren
Zuwendungen werden nur auf Antrag nach Nr. 7.12 für Vorhaben gewährt, die in das Programm nach § 5 GVFG aufgenommen worden sind.
- 7.11 Die Anmeldung für das Programm soll 5 Jahre im voraus, spätestens jedoch bis zum 1. März des dem vorgesehenen Baubeginn vorausgehenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde erfolgen. Die Bewilligungsbehörde legt mir die eingegangenen Anmeldungen mit ihrer Stellungnahme zur Entscheidung über die Aufnahme in das Programm vor. T.

Der Anmeldung sind folgende Unterlagen in 3facher Ausfertigung (bei zuwendungsfähigen Ausgaben über 5 Mio. DM 4fach) beizufügen:

7.111 Bei Vorhaben des kommunalen Straßenbaues

- Beschreibung des Vorhabens,
- Darlegung, warum das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist, daß die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt sind und es im Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen ist bzw. daß diese Voraussetzungen voraussichtlich im Zeitpunkt der Förderung vorliegen werden,
- Mitteilung, ob und ggf. mit welchem Ergebnis eine Abstimmung mit städtebaulichen Maßnahmen erfolgt ist,
- Übersichtsplan (Stadtplan o. ä.) mit Darstellung der Hauptverkehrsstraßen nach Generalverkehrsplan oder gleichwertigem Plan,
- Lageplan 1:5000 mit Einzeichnung der geplanten Gesamtmaßnahme, diese ggf. nach Bauabschnitten/Verkehrswerten unterteilt, einschließlich etwaiger bereits laufender oder fertiggestellter Abschnitte,
- Regelquerschnitt (alt/neu) mit Begründung,
- vereinfachte Kostenberechnung,
- Finanzierungsplan.

7.112 Bei Vorhaben des ÖPNV

- Beschreibung des Vorhabens,
- Darlegung, warum das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist, daß die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt sind und es im Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen ist bzw. daß diese Voraussetzungen voraussichtlich im Zeitpunkt der Förderung vorliegen werden,
- Darlegung des Betriebskonzeptes mit derzeitigen und prognostizierten Belastungszahlen,
- Mitteilung, ob und ggf. mit welchem Ergebnis eine Abstimmung mit städtebaulichen Maßnahmen erfolgt ist,
- Übersichtsplan mit Darstellung des Liniennetzes,
- Lageplan 1:5000 mit Einzeichnung der geplanten Gesamtmaßnahme, diese ggf. nach Bauabschnitten/Verkehrswerten unterteilt, einschließlich etwaiger bereits laufender oder fertiggestellter Abschnitte,
- Höhenübersichtsplan bei Streckenbauvorhaben,
- vereinfachte Kostenberechnung,
- Finanzierungsplan und Mittelbedarfsplan.

Der Antragsteller wird über die Aufnahme in das Programm, den Förderungssatz und die im Programmzeitraum vorgesehenen Jahresraten durch die Bewilligungsbehörde unterrichtet. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß hierdurch ein Rechtsanspruch auf Förderung weder dem Grunde noch der Höhe nach begründet wird. Der Antragsteller ist zu verpflichten, wesentliche Änderungen des Vorhabens, insbesondere bezüglich Baubeginn, Bauzeiten, Kosten, Finanzierung und technischer Planung unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

7.12 Dem Antrag nach Muster 1*) sind beizufügen

*) nicht veröffentlicht; vgl. Grundmuster 1 zu Nr. 3.1 VVG

7.121 bei Vorhaben des kommunalen Straßenbaues:

- Bauentwurf in Anlehnung an die Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau (RE), soweit für die Prüfung der Förderungsvoraussetzungen nach § 3 GVFG erforderlich; in dem Erläuterungsbericht sind die verkehrliche, städtebauliche und umweltbedeutsame Dringlichkeit des Vorhabens eingehend darzulegen sowie Art und Umfang der Verbesserung zu erläutern,

- Generalverkehrsplan oder ein für die Beurteilung gleichwertiger Plan, soweit dieser der Bewilligungsbehörde noch nicht vorliegt,

- Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs, die planungsrechtlichen Voraussetzungen (Bauleitplan/Planfeststellung), die Beteiligungsbereitschaft Dritter (Verwaltungsvereinbarungen) sowie über die erfolgte Abstimmung mit städtebaulichen Maßnahmen, die mit dem Straßenbauvorhaben zusammenhängen,

- Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Muster 2,

Muster 2

7.122 bei Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs:

- Erläuterungsbericht mit ausführlicher Darlegung des angestrebten Verkehrswertes und Angaben über die Situation der derzeit vorhandenen Verkehrsanlagen und ihre Kapazität (Straßenbahnen, Omnibushaltestellen, Führung der Omnibuslinien, Parkmöglichkeiten usw.),

- Betriebskonzept, Belastungszahlen und Liniennetzplan,

- Übersichtsplan des Vorhabens,

- Kostenberechnung,

- Bauentwurf mit Lageplänen (M: 1:1000), Höhenplänen (M: 1:1000/100), Regelquerschnitt (M: 1:100), Sonderplänen (Grundriß, Längsschnitt, Querschnitt) – soweit zur Darstellung besonderer Bauwerke (z. B. Haltestellen, P+R-Anlagen) erforderlich – Plänen für Umleitungen, Leitungsverlegung und Oberflächenwiederherstellung sowie Grunderwerbsplänen und -verzeichnis,

- Generalverkehrsplan oder ein für die Beurteilung gleichwertiger Plan, soweit er der Bewilligungsbehörde noch nicht vorliegt,

- Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs, die planungsrechtlichen Voraussetzungen (Bauleitplan/Planfeststellung), die Beteiligungsbereitschaft Dritter (Verwaltungsvereinbarungen) sowie über die erfolgte Abstimmung mit städtebaulichen Maßnahmen, die mit dem Vorhaben zusammenhängen,

- Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Muster 2.

7.13 Der Antrag mit den Unterlagen nach Nr. 7.12 ist der Bewilligungsbehörde bis zum 1. März des dem vorgesehenen Baubeginn vorausgehenden Jahres in 3-facher Ausfertigung, sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben mehr als 5 Mio. DM betragen, in 4-facher Ausfertigung vorzulegen. Bei Vorhaben des ÖPNV ist eine weitere Ausfertigung erforderlich.

7.14 Die Prüfung der Antragsunterlagen durch die Bewilligungsbehörde erstreckt sich auf Förderungsfähigkeit des Vorhabens, Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen nach § 3 GVFG und Nr. 4 dieser Verwaltungsvorschriften sowie Zuwendungsfähigkeit der veranschlagten Ausgaben. Bei der Antragssprüfung ist darauf zu achten, daß die veranschlagten Ausgaben zeitnah ermittelt worden sind. Gegebenenfalls ist der Antragsteller zur Überprüfung der Angaben aufzufordern. Das Ergebnis der Prüfung ist nach Muster 3*) zu vermerken. Eine Ausfertigung des mit Prüfvermerk versehenen Antrags erhält der Antragsteller zurück.

7.15 Die Entscheidung der Bewilligungsbehörde bedarf meiner vorherigen Zustimmung, zu Vorhaben des kommunalen Straßenbaues jedoch nur bei zuwendungsfähigen Ausgaben über 5 Mio. DM.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.21 Bewilligungsbehörden sind die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe.

7.22 Die Bewilligungsbehörde legt mir für die im nächsten Haushaltsjahr zur Förderung vorgesehenen Vorhaben rechtzeitig den Entwurf des Bewilligungsprogramms nach Muster 4*) vor.

*) nicht veröffentlicht

- 7.23 Die Bewilligungsbehörde erteilt dem Antragsteller den Zuwendungsbescheid nach Muster 6*). In diesem ist in Abschnitt I Nr. 2 für die Dauer der Zweckbindung ein Zeitraum von 25 Jahren festzusetzen.

*) nicht veröffentlicht

- 7.24 Der Landesrechnungshof verzichtet auf die Übersendung eines Abdrucks des Zuwendungsbescheids.

- 7.25 Einzelansätze im Sinne der Nr. 5.111 VVG bzw. Nr. 5.112 VV zu § 44 LHO sind die Bauausgaben und die Grunderwerbsausgaben.

- 7.26 Beabsichtigt die Bewilligungsbehörde in Fällen der Nr. 4.3 VVG bzw. der Nr. 4.5 VV zu § 44 LHO ausnahmsweise einem Antrag des Zuwendungsempfängers auf Erhöhung der Zuwendung zu entsprechen, bedarf die diesbezügliche Entscheidung meiner vorherigen Zustimmung, falls

- 7.261 bei Vorhaben des kommunalen Straßenbaues mit zuwendungsfähigen Ausgaben über 5 Mio. DM diese um mehr als 10 v. H. und mehr als 2 Mio. DM erhöht werden sollen,

- 7.262 bei Vorhaben des ÖPNV

- mit zuwendungsfähigen Ausgaben bis 5 Mio. DM diese um mehr als 50 v. H. und mehr als 500 000 DM und

- mit zuwendungsfähigen Ausgaben über 5 Mio. DM diese um mehr als 10 v. H. oder mehr als 5 Mio. DM

erhöht werden sollen.

Das gleiche gilt, falls bei den zuwendungsfähigen Ausgaben die Grenze von 5 Mio. DM überschritten werden soll.

- 7.27 Bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben über 5 Mio. DM hat die Bewilligungsbehörde zu ihrer Entscheidung über wesentliche Planungsänderungen meine Zustimmung einzuholen.

- 7.3 Auszahlungsverfahren

- 7.31 Die Zuwendung wird grundsätzlich in Teilbeträgen ausgezahlt. Der Zuwendungsempfänger hat hierzu einen Antrag nach Muster 8 vorzulegen.

Bei der Auszahlung von Zuwendungen wird in der Regel aus Vereinfachungsgründen von den jeweils fälligen Zahlungen der Anteil als zuwendungsfähig anerkannt, der dem Verhältnis der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben zu den Gesamtausga-

ben der Maßnahme entspricht. Hierbei ist der letzte genehmigte Finanzierungsplan zugrunde zu legen.

- 7.32 Zuwendungen sind unmittelbar an den Eigenbetrieb auszuzahlen, soweit dieser ein gemeindliches Vorhaben durchführt.

- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

- 7.41 Ergänzend zu den Regelungen in Nrn. 9-11 VVG bzw. Nrn. 9-12 VV zu § 44 LHO ist es Aufgabe

- der Bewilligungsbehörde zu prüfen, ob das Vorhaben in Übereinstimmung mit dem nach Nr. 7.14 geprüften Antrag durchgeführt wurde und die Zuwendung nicht vorzeitig ausgezahlt worden ist. Im übrigen überwacht die Bewilligungsbehörde auch die bestimmungsgemäße Nutzung (vgl. Nr. 7.23) der geförderten Anlagen;

- des Zuwendungsempfängers, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen jährlich durch das fortgeschriebene Ausgabeblatt (Muster 9) und nach Beendigung der Maßnahme durch den Verwendungsnachweis (Muster 10) in zweifacher Ausfertigung nachzuweisen.

- 7.42 Nach Ablauf des Haushaltsjahres leitet mir die Bewilligungsbehörde Übersichten nach Muster 5*) in vierfacher Ausfertigung zu.

*) nicht veröffentlicht

- 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und das Verfahren bei einer ggf. erforderlichen Aufhebung des Zuwendungsbescheids und der Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten

- die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV zu § 44 LHO) oder

- die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG -,

soweit nicht in diesen Verwaltungsvorschriften Abweichungen zugelassen worden sind.

- 8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

Muster 8

Muster 10

Anlage zum Antrag vom

Vorhaben

Gesamtausgaben DM

Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben

1. Grunderwerbsausgaben DM

Hiervon sind abzusetzen:

a) die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter nach FStrG, LStrG, EKrG usw. DM^{*})KAG-Beiträge nach Mustersatzung DM^{*})beitragsfähiger Erschließungsaufwand nach BBauG DM^{*})

b) der Wert der Grundstücke und Grundstücksteile, die nicht zuwendungsfähig sind DM

c) sonstige nicht zuwendungsfähige Grunderwerbsausgaben DM

d) Werterlös Grunderwerb DM

insgesamt abzusetzen DM = DM

zuwendungsfähige Grunderwerbsausgaben DM = DM

2. Bauausgaben DM

Hiervon sind abzusetzen:

a) die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter nach FStrG, LStrG, EKrG usw. DM^{*})KAG-Beiträge nach Mustersatzung DM^{*})beitragsfähiger Erschließungsaufwand nach BBauG DM^{*})

b) sonstige nicht zuwendungsfähige Bauausgaben DM

c) Umsatzsteuer, falls nicht zuwendungsfähig DM

d) Wert der anfallenden Stoffe bzw. Erlöse aus ihrer Veräußerung, soweit nicht bei den Einheitspreisen berücksichtigt DM

e) Verwaltungskosten, insbesondere Kosten für Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht DM

insgesamt abzusetzen: DM = DM

zuwendungsfähige Bauausgaben DM = DM

3. Zuwendungsfähige Ausgaben

* Aufschlüsselung gem. Anlage DM

.....
(Zuwendungsempfänger).....
(Ort) (Datum)

Fernsprecher:

Ordnungsmerkmal

An

.....

.....
(Bewilligungsbehörde)**Antrag**

auf Auszahlung von Teilbeträgen der Zuwendung für

zum Zuwendungsbescheid des vom

Nr.

Für die o. g. Maßnahme sind mir bisher Zuwendungen für das laufende Haushaltsjahr in Höhe von

a) aus Bundesfinanzhilfen DM

b) aus ergänzenden Landesmitteln DM

insgesamt: DM

bewilligt worden.

Der Bauauftrag ist am erteilt worden. Mit den Bauarbeiten wurde am begonnen.

1. Nach dem genehmigten Finanzierungsplan betragen die

1.1 Gesamtausgaben DM

1.2 Zuwendungsfähigen Ausgaben DM

1.3 Verhältnis von 1.2 zu 1.1 v. H.

2. Für die o. a. Maßnahme sind bis zum entsprechend der Spalte 6 des Ausgabeblattes (Muster 9 VV-GVFG) Ausgaben in Höhe von DM geleistet worden.

Innerhalb von 2 Monaten, jedoch nicht später als bis zum Ende des Haushaltsjahres, werden weitere Ausgaben fällig in Höhe von DM

Summe: DM

3. Zulässige Teilzahlungen für die Ausgaben nach Nr. 2 (vgl. Nr. 7.31 VV-GVFG) aus

Bundesfinanzhilfen¹⁾ DMergänzenden Landesmitteln¹⁾ DM

Summe: DM

4. Bereits erhaltene Teilzahlungen aus

Bundesfinanzhilfen DM

ergänzenden Landesmitteln DM

Summe: DM

5. Es werden weitere Teilzahlungen beantragt aus

Bundesfinanzhilfen DM

ergänzenden Landesmitteln DM

Summe: DM

Mir ist bekannt, daß die Zuwendungen nach Auszahlung alsbald zweckentsprechend zu verwenden oder zurückzuzahlen und vom Tag der Auszahlung an zu verzinsen sind.
Die Zuwendung bitte ich zu überweisen an²⁾)

Geldinstitut:

Bankleitzahl:

Konto-Nr.:

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift
des Zuwendungsempfängers)

¹⁾ v.-H.-Satz aus 1.3 x Summe
Nr. 2 x Fördersatz

²⁾ Ggf. Bankverbindung des Eigenbetriebs,
soweit dieser das Vorhaben durchführt.

Muster 9

Ausgabeblatt für Hj. 19..
(fortgeschrieben)

.....
(Zuwendungsempfänger) Bauvorhaben

.....
(Ordnungsmerkmal)

lfd. Nr.	Tag der Kassen- anweisung	Haushaltsstelle einschl. Sachbuchnr.	Empfänger d. Zahlung (bei den Ausgaben abzusetzenden Ein- zahlungen: Bezeich- nung des Einzah- lungspflichtigen) <u>Grund der Zahlung:</u>	Auszahlungen (einschl. Abschlagszahlung) oder von den Aus- gaben in rot abzu- setzende Einnahmen DM Pf	Aufrechnung (Gesamt- gabe) DM Pf	Aufteilung der Ausgaben der Spalte 6		
						zuwendungsfähige Ausgaben		nicht zuwendungsfähige Ausgaben
						Bausausgaben	Grunderwerbs- ausgaben	Ausgaben
						DM Pf	DM Pf	DM Pf
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Die Einnahmen und Ausgaben stimmen mit den Belegen und den
Eintragungen in den Büchern überein.

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

(Zuwendungsempfänger)

..... den 19

Ort/Datum
Fernsprecher:

An

(Bewilligungsbehörde)

Verwendungsnachweis

Betr.:

.....
(Zuwendungszweck)

Durch Zuwendungsbescheid(e) des (Bewilligungsbehörde)					
		Bundesfinanzhilfen			Landesmittel
vom	Nr.	über	DM		DM
vom	Nr.	über	DM		DM
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insges. bewilligt.			DM		DM
Es wurden ausgezahlt			DM		DM
Es werden noch erwartet			DM		DM

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluß, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan; soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen ¹⁾	Lt. Zuwendungs- bescheid		Lt. Abrechnung	
	DM	v. H.	DM	v. H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentl. Förderung durch				
Zuwendung des Landes (einschl. noch zu erwartender Beträge)				
Insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung ¹⁾²⁾	Lt. Zuwendungs- bescheid		Lt. Abrechnung	
	insges.	davon zuwendungs- fähig	insges.	davon zuwendungs- fähig ³⁾
	DM	DM	DM	DM
Insgesamt				

¹⁾ Sofern der Zuwendungsempfänger die Einnahmen in der Sachakte in zeitlicher Reihenfolge und nach Buchungsstellen geordnet festgehalten hat, können die Einnahmen entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans (wie unter 1. dargestellt) summarisch dargestellt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Ausgaben.

²⁾ Bei Baumaßnahmen sind nur die Summen der Kostengruppen (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert; bei anderen Baumaßnahmen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides) anzugeben.

³⁾ Bei einer Überschreitung der Einzelsätze um mehr als 20 v. H. (vgl. Nr. 1.2 ANBest-G) ist auf einem besonderen Blatt anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat (Datum/Az. der Zustimmung der Bewilligungsbehörde).

III. Ist-Ergebnis

		Lt. Zuwendungsbescheid/ Finanzierungsplan Zuwendungsfähig	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung
		DM	DM
Ausgaben (Nr. II.2.)			
Einnahmen (Nr. II.1.)			
Mehrausgaben	Minderausgaben		

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- ☐ die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden,
- ☐ die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- ☐ die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände — soweit nach § 37 GemHVO vorgesehen — vorgenommen wurde.

.....
Ort/Datum

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.

Die Maßnahme wurde im wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Antrag und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Antragsprüfung ausgeführt.

Es wurde (k)eine vorzeitige Inanspruchnahme der Zuwendung festgestellt.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben wurden mit
festgestellt.

..... DM

Die Zuwendung beträgt aus
Bundesfinanzhilfen

..... DM

erg. Landesmitteln

..... DM

insgesamt:

..... DM

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift)

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kommunalen Radwegebaues (FöRi-RdWB)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 2. 12. 1982 – VI/B 6 – 51-800 (15) 24/82

- 1 **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
 - 1.1 Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit durch Trennung der Verkehrsarten und zur intensiveren Nutzung der Freizeitangebote gewährt das Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe dieser Richtlinien, des jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetzes – GFG – und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – Zuwendungen für den kommunalen Radwegbau.
 - 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2 **Gegenstand der Förderung**

Das Land kann folgende Vorhaben in der Baulast der Gemeinden und Kreise fördern, sofern im Einzelfall die Zuwendung den Betrag von 10 000,- DM übersteigt:

 - 2.1 Bau und Ausbau von selbständigen oder unselbständigen Radwegen zur Trennung des Radverkehrs vom Kraftfahrzeugverkehr, insbesondere mit dem Ziel der Sicherung des täglichen Weges zur Schule oder zum Arbeitsplatz,
 - 2.2 Bau oder Ausbau von selbständigen oder unselbständigen Radwegen zu Freizeit- oder Erholungszielen,
 - 2.3 Bau oder Ausbau von kombinierten Rad- und Gehwegen,
 - 2.4 Bau von Über- oder Unterführungen für die vorgenannten Wege, soweit die höhenfreie Führung aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist.
- 3 **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können an Gemeinden und Kreise gewährt werden.
- 4 **Zuwendungsvoraussetzungen**

Für die Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien ist Voraussetzung, daß das Vorhaben nicht nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz – GVFG – oder § 5a Bundesfernstraßengesetz gefördert werden kann.
- 5 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
 - 5.1 **Zuwendungsart**

Projektförderung
 - 5.2 **Finanzierungsart**

Anteilfinanzierung; Förderungsrahmen 40–80 v. H.
 - 5.3 **Form der Zuwendung**

Zuweisung
 - 5.4 **Bemessungsgrundlage**
 - 5.41 **Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben**
 - 5.411 **Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die dem Baulastträger unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für den Bau oder Ausbau der Anlagen nach Nr. 2 notwendigerweise entstehen.**

Beim Grunderwerb sind nur die Gestehungskosten bis zur Höhe des Verkehrswertes zuwendungsfähig, soweit diese Ausgaben in dem Zeitraum vor 5 Jahren vor Antragstellung (Nr. 7.1) – frühestens jedoch seit dem 13. 4. 1978 – oder später angefallen

sind. Der Erwerb von Flächen, die nicht unmittelbar oder dauernd für das Vorhaben benötigt werden, ist nicht zuwendungsfähig.

- 5.412 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere
- 5.4121 Ausgaben, die ein anderer als der Zuwendungsempfänger zu tragen verpflichtet ist. Hierzu gehören Anteile Dritter, jedoch nicht Zuwendungen des Bundes, des Landes oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- 5.4122 Ausgaben für Erschließungsanlagen in Höhe des beitragsfähigen Erschließungsaufwands nach §§ 127 ff. BBauG und des Beitrags nach der Musteratzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen, RdErl. v. 28. 5. 1971 (SMBI. NW. 2023),
- 5.4123 Ausgaben für Maßnahmen, die überwiegend der Unterhaltung oder Instandsetzung vorhandener Anlagen dienen,
- 5.4124 Ausgaben für Planung, Entwurfsbearbeitung, Bauaufsicht und sonstige Verwaltungskosten,
- 5.4125 Finanzierungskosten.
- 5.42 **Höhe der Förderung**

Die Höhe der Fördersatzes wird jährlich von mir im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister sowie im Benehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik und dem Verkehrsausschuß des Landtags festgesetzt.
- 6 **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die ANBest-G werden Bestandteil des Zuwendungsbescheids. Abweichend oder ergänzend hierzu sind folgende Besondere Nebenbestimmungen in den Bescheid aufzunehmen:

 - 6.1 Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung – spätestens jedoch bis zum Ende des Haushaltsjahres – für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.
 - 6.2 Die Auszahlung der Zuwendung wird bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises auf 90 v. H. der vorgesehenen Gesamtzuwendung begrenzt. Dies gilt nicht für Teilleistungen, für die bereits ein endgültiger Verwendungsnachweis erbracht wurde.
 - 6.3 Der Zuwendungsempfänger hat jährlich das fortgeschriebene Ausgabeblatt nach Muster 9 der VV-GVFG (SMBI. NW. 910) in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.
 - 6.4 Soweit von der der Bewilligung zugrundeliegenden Planung erheblich abgewichen werden muß (vgl. Nr. 1.3 ANBest-G), ist vor Verwirklichung dieser abweichenden Planung hierzu die Zustimmung der Bewilligungsbehörde einzuholen.
 - 6.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Bewilligungsbehörde umgehend über die Inbetriebnahme der Radverkehrsanlage zu unterrichten.
- 7 **Verfahren**
 - 7.1 **Antragsverfahren**
 - 7.11 **Zuwendungen werden nur auf Antrag (Grundmuster 1 zu Nr. 3.1 VVG) gewährt. Dieser muß enthalten:**
 - Erläuterungsbericht mit ausführlicher Beschreibung und Begründung des Vorhabens. Die für die Realisierung des Vorhabens noch zu schaffenden Voraussetzungen, insbesondere bezüglich Baurecht und Grunderwerb, sind darzulegen.
 - Radwegenetzplan, in dem das vorhandene und das geplante Radwegenetz sowie die Quellen und die Ziele des Radverkehrs (Wohngebiete, Schulen, Sportanlagen, Industrie- oder Gewerbegebiete, Naherholungs- und Freizeitzentren usw.) dargestellt sind, soweit nicht bereits vorgelegt.
 - Übersichtsplan,

- Lageplan (M: 1:1000),
Bei Vorhaben außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage genügt eine Darstellung im Maßstab 1:2500 oder 1:5000.

- Regelquerschnitt,
- Grunderwerbsplan und -verzeichnis,
- Kostenberechnung.

Bei der Gestaltung und Bemessung der Radverkehrsanlagen sind die einschlägigen technischen Richtlinien und Empfehlungen zu beachten. Abweichungen hiervon sind bei ausreichender Begründung zulässig. Die Entscheidung über die Anlage von Radwegen darf jedoch nicht allein aufgrund des durchschnittlichen täglichen Radverkehrs getroffen werden. Es sind vielmehr insbesondere ausgeprägte Verkehrsspitzen, selbst wenn sie nur kurzfristig auftreten, und Gesichtspunkte der Verkehrssicherheit zu berücksichtigen.

- 7.12 Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen für eine Förderung gegeben sind, kann der Antragsteller eine Voranfrage mit vereinfachten, zur Beurteilung ausreichenden Unterlagen an die Bewilligungsbehörde richten.
- T. 7.13 Der Antrag ist der Bewilligungsbehörde bis zum 1. September des dem vorgesehenen Baubeginn vorausgehenden Jahres in 3-facher Ausfertigung zur Entscheidung vorzulegen.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.21 Bewilligungsbehörden sind die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe.
- 7.22 Die Bewilligungsbehörde erteilt dem Antragsteller einen Zuwendungsbescheid nach Grundmuster 2 zu Nr. 4.1 VVG. In diesem ist in Abschnitt I Nr. 2 für die Dauer der Zweckbindung ein Zeitraum von 15 Jahren festzusetzen. Der Bewilligungszeitraum soll in der Regel das laufende Haushaltsjahr und die beiden darauffolgenden Jahre nicht überschreiten.
- 7.23 Der Landesrechnungshof verzichtet auf die Übersendung eines Abdrucks des Zuwendungsbescheids.
- 7.3 Auszahlungsverfahren
Die Zuwendung wird grundsätzlich in Teilbeträgen ausgezahlt. Der Zuwendungsempfänger hat hierzu einen Antrag auf Teilauszahlung nach Muster 8 VV-GVFG vorzulegen. Bei der Auszahlung der Zuwendung wird in der Regel aus Vereinfachungsgründen von den jeweils fälligen Zahlungen der Anteil als zuwendungsfähig anerkannt, der dem Verhältnis der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben zu den Gesamtausgaben nach Maßnahme entspricht. Hierbei ist der letzte genehmigte Finanzierungsplan zugrunde zu legen.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- 7.41 Ergänzend zu den Regelungen in Nrn. 9, 10 und 11 VVG ist es Aufgabe
- der Bewilligungsbehörde zu prüfen, ob das Vorhaben in Übereinstimmung mit dem geprüften Antrag durchgeführt und die Zuwendung nicht vorzeitig ausgezahlt worden ist. Im übrigen überwacht die Bewilligungsbehörde auch die bestimmungsgemäße Nutzung (vgl. Nr. 7.22) der geforderten Anlagen.
 - des Zuwendungsempfängers, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen jährlich durch das fortgeschriebene Ausgabebblatt (Muster 9 VV-GVFG) und nach Beendigung der Maßnahme durch Vorlage des Verwendungsnachweises (Grundmuster 3 zu Nr. 10.3 VVG) jeweils in zweifacher Ausfertigung nachzuweisen.
- 7.42 Die Bewilligungsbehörde unterrichtet mich nach Abschluß eines jeden Haushaltsjahres über die Zahl der geförderten Maßnahmen, die Höhe der verausgabten Landeszuwendungen und die in Betrieb genommenen Radverkehrsanlagen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und das Verfahren bei einer ggf. erforderlichen Aufhebung des Zuwendungsbescheids und der Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG -, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

- MBl. NW. 1982 S. 1949.

910

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des aktiven und des passiven Lärmschutzes an kommunalen Straßen (FöRi-LärmSch)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 3. 12. 1982 - VI/B 6 - 51-800 (16) 25/82

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 1.1 Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt in Härtefällen nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - Zuwendungen für Maßnahmen des aktiven und des passiven Lärmschutzes an bestehenden kommunalen Straßen.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.
- 2 Gegenstand der Förderung
Gefördert werden können an bestehenden innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen oder verkehrswichtigen Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz
- 2.1 als Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes die Errichtung von
- Lärmschutzwänden
 - Lärmschutzwällen
 - oder
 - anderen vergleichbaren Anlagen,
- 2.3 als Maßnahmen des passiven Lärmschutzes der Einbau von schalldämmenden Fenstern und Außentüren in schutzwürdigen Räumen in Gebäuden. Schutzwürdig im Sinne dieser Richtlinien sind Aufenthaltsräume (§ 59 BauO NW in Verbindung mit § 21 AVO BauO NW), sofern sie nicht als Büro- oder Geschäftsräume gewerblich oder von der öffentlichen Verwaltung genutzt werden. Von der Förderung ausgenommen sind Gebäude im Eigentum des Bundes, des Landes, der Gemeinden und Kreise oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- 3 Zuwendungsempfänger
Zuwendungen können gewährt werden an Gemeinden und Kreise als Baulastträger der unter Nr. 2 genannten Straßen, für Maßnahmen des passiven Lärmschutzes zur Weitergabe an Dritte entsprechend Nr. 12 VVG.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 4.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist insbesondere, daß

- 4.11 der Bau oder Ausbau der Fahrbahnen der unter Nr. 2 genannten Straßen in der Vergangenheit im Rahmen der Straßenbauförderungsprogramme (insbesondere nach den Richtlinien v. 12. 5. 1967 zum StAG 1966, § 5 a FStrG oder GVFG) durchgeführt wurde. In diesem Zusammenhang gilt eine Maßnahme als durchgeführt, wenn der Verwendungsnachweis von der Bewilligungsbehörde abschließend geprüft worden ist. Als durchgeführt gilt eine Maßnahme auch dann, wenn die Verkehrsfreigabe für den geförderten Straßenabschnitt vor dem 1. 4. 1974 lag, der Verwendungsnachweis aber noch nicht abschließend geprüft ist. Sofern die genannten Straßen durch gesetzlichen Baulastwechsel in die Trägerschaft einer Gemeinde übergegangen sind, können ebenfalls Zuwendungen gewährt werden, falls Baumaßnahmen in vorstehendem Sinne vor dem Baulastwechsel vom Bund, von einem der Landschaftsverbände oder von einem Kreis durchgeführt worden sind,
- 4.12 der nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS 81 – (veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen e. V., Maastrichter Straße 45, 5000 Köln 1) berechnete Mittelungspegel (Außenpegel) über 75 dB(A) tags oder über 65 dB(A) nachts und bei Maßnahmen des passiven Lärmschutzes der am untersuchten Bauobjekt unter Berücksichtigung der vorhandenen Bauschalldämmmaße (geschlossene Fenster) bestimmte korrespondierende Innenpegel über 50 dB(A) tags oder 40 dB(A) nachts liegt.
- 4.2 Bei Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes gilt insbesondere noch folgendes:
- 4.21 Schutzwürdig sind im Rahmen des Programms nur Gebiete mit Wohngebäuden oder in gleicher Weise schutzbedürftigen Anlagen. Ob Lärmschutzwände, Wälle, Kombinationen (Wall/Wand) oder Sonderkonstruktionen (z. B. Verkleidung von Stützmauern mit absorbierendem Material) zur Anwendung kommen, ist nach städtebaulichen Gesichtspunkten und wirtschaftlichen Überlegungen zu beurteilen.
- 4.22 Die Berechnung der notwendigen Höhen und Längen der Lärmschutzeinrichtungen hat nach RLS 81 zu erfolgen. Für die Ausführung von Lärmschutzeinrichtungen wird bezüglich der Grundsätze der Standsicherheit, bautechnischen Ausbildung sowie der akustischen Eigenschaften auf die „Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen“ – Ausgabe 1981 – (ZTV-Lsw 81) (Verkehrsblatt, Heft 8/1982 v. 30. 4. 1982) verwiesen.
- Bei der Dimensionierung der aktiven Schutzmaßnahmen ist darauf abzustellen, daß die Mittelungspegel von 70/60 dB(A) bezogen auf die für die Dimensionierung maßgebenden Objekte, nicht überschritten werden.
- 4.3 Bei Maßnahmen des passiven Lärmschutzes ist neben Nr. 4.1 Voraussetzung, daß
- 4.31 nach Durchführung der Lärmschutzmaßnahmen die Innenpegel die Grenze von 45/35 dB(A) (Mittelungspegel Tag/Nacht) nicht überschreiten,
- 4.32 für Gebäude mit behebbaren Mißständen oder Mängeln i. S. von § 39e Abs. 2 und 3 BBauG ein Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebot erlassen wird.
- 4.33 nicht das Gebäude nicht behebbare Mißstände oder Mängel i. S. von § 39e Abs. 2 und 3 BBauG aufweist oder aus anderen Gründen zum baldigen Abbruch bestimmt ist,
- 4.34 für die Lärmschutzmaßnahme Mittel aus dem Modernisierungsprogramm des Bundes oder des Landes oder sonstige Förderungsmittel nicht in Anspruch genommen wurden bzw. werden,
- 4.35 die Baugenehmigung für das zu schützende Gebäude vor dem 1. 4. 1974 erteilt worden ist,
- 4.36 in Grunderwerbsverträgen für den Bau oder Ausbau der Straße oder im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung des zu schützenden Gebäudes vom Eigentümer im Rahmen einer Abfindungsklausel nicht ausdrücklich ein Verzicht auf Forderung von Lärmschutz erklärt wurde.
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 5.1 Zuwendungsart
Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart
Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung
Zuweisung
- 5.4 Bemessungsgrundlage
- 5.41 Bei Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes sind die Ausgaben zuwendungsfähig, die der Träger des Vorhabens unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Errichtung der Anlagen nach Nr. 2.1 erbringen muß. Beim Grunderwerb sind nur die Gestehungskosten bis zur Höhe des Verkehrswertes zuwendungsfähig, soweit diese in dem Zeitraum von 5 Jahren vor Antragstellung – frühestens jedoch seit dem 20. 4. 1978 – oder später angefallen sind. Der Erwerb von Flächen, die nicht unmittelbar oder dauernd für das Vorhaben benötigt werden, ist nicht zuwendungsfähig, es sei denn, daß sie nicht mehr nutzbar sind.
- Verwaltungs- und Finanzierungskosten sind nicht zuwendungsfähig.
- 5.42 Die Zuwendung beträgt
- 5.421 bei Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- 5.422 bei Maßnahmen des passiven Lärmschutzes 250 DM pro qm geschützte Fenster-/Türfläche. Bemessungsgrundlage sind die Rahmenaußenmaße. Für Schlafräume wird beim Einbau einer lärmschutzgerechten integrierten Lüftung die Zuwendung um den Betrag von 250 DM pro Schlafräum erhöht.
- Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung gewährt, daß die Gemeinde/der Kreis einer ergänzenden Zuwendung in Höhe von 50 DM pro qm Fenster-/Türfläche bzw. 50 DM pro Schlafräum bei Einbau einer integrierten Lüftung gewährt.
- Die gesamten Zuwendungen dürfen im Einzelfall die erbrachten Aufwendungen nicht übersteigen. Andernfalls sind die Zuwendungen entsprechend zu kürzen.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- Die ANBest-G werden Bestandteil des Zuwendungsbescheids. Bei Maßnahmen des passiven Lärmschutzes sind abweichend oder ergänzend hierzu folgende Besondere Nebenbestimmungen in den Bescheid aufzunehmen:
- 6.1 Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung gewährt, daß die Gemeinde/der Kreis eine ergänzende Zuwendung in Höhe von 50 DM pro qm Fenster-/Türfläche bzw. 50 DM pro Schlafräum bei Einbau einer lärmschutzgerechten integrierten Lüftung gewährt.
- 6.2 Die Gemeinde/der Kreis erteilt den Haus- bzw. Wohnungseigentümern oder Erbbauberechtigten zur Finanzierung von Vorhaben nach Nr. 2.2 einen Zuwendungsbescheid über die bewilligten Landeszuwendungen und eigenen komplementären Zuwendungen. Hierbei ist die Höhe der Landeszuwendungen ausdrücklich zu vermerken.
- 6.3 Die Gemeinde/der Kreis ist haushaltsrechtlich Empfänger der Landeszuwendungen und für die zweckentsprechende Verwendung und die Einhaltung der Nebenbestimmungen (ANBest-P, NBest-Bau) verantwortlich (Nr. 12 VVG, Nr. 7.6 ANBest-G). Die Gemeinde/der Kreis prüft die Verwendungsnachweise der Letztempfänger abschließend.
- 6.4 Die ANBest-P und NBest-Bau sind von der Gemeinde/dem Kreis unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids an die Letztempfänger zu machen. Außerdem muß dieser Bescheid folgende Besondere Nebenbestimmungen enthalten:
- 6.41 Für die Lärmschutzmaßnahme dürfen Mittel aus dem Modernisierungsprogramm des Bundes oder

- des Landes oder sonstige Förderungsmittel nicht in Anspruch genommen werden (Verbot der Doppelförderung).
- 6.42 Bei nicht preisgebundenen Wohnungen ist eine Erhöhung der Miete nur bis zu dem in den §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe genannten Betrag abzüglich der Zuwendungen für die Lärmschutzmaßnahmen zulässig. Bei preisgebundenen Wohnungen richtet sich die Mieterhöhung nach den Vorschriften des Wohnungsbindungsgesetzes, der Neubaumietenverordnung 1970 und der Zweiten Berechnungsverordnung.
- 6.43 Der Letztempfänger darf die Nutzung der mit Lärmschutzfenster/-türen ausgestatteten Räume innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren nach Auszahlung der Zuwendung nicht so ändern, daß die Räume nicht mehr schutzwürdig sind. Schutzwürdig sind Aufenthaltsräume (§ 59 BauO NW in Verbindung mit § 21 AVO BauO NW), sofern sie nicht als Büro- oder Geschäftsräume gewerblich oder von der öffentlichen Verwaltung genutzt werden.
- 6.44 Dem Nachweis über die entstandenen Ausgaben ist eine Bestätigung des beauftragten Fachunternehmers beizufügen, daß durch die Maßnahme die geforderten Schalldämmwerte erreicht werden.
- 6.45 Die Gemeinde/der Kreis ist berechtigt, im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises in den geschützten Räumen Nachprüfungen vorzunehmen. Das gleiche gilt für den Landesrechnungshof bei seiner Prüfung.
- 6.5 Die Gemeinde/der Kreis übersendet der Bewilligungsbehörde im Sinne des § 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Wohnungsbauförderung eine Durchschrift des Zuwendungsbescheids. Diese hat die geförderten Wohnungen und sonstigen Räume in die bei ihr geführte Objektkartei aufzunehmen. Ist dieselbe bauliche Maßnahme bereits mit anderen Mitteln gefördert, teilt die Bewilligungsbehörde dies der Gemeinde/dem Kreis mit.
- 7 Verfahren
- 7.1 Antragsverfahren
Zuwendungen werden nur auf Antrag (Grundmuster 1 zu Nr. 3.1 VVG) gewährt. Dieser muß enthalten:
- 7.11 Bei Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes
- Erläuterungsbericht mit ausführlicher Beschreibung und Begründung des Vorhabens und Angabe darüber, wann das Baurecht für die zu schützende Bebauung und die Straße in ihrer heutigen Funktion geschaffen wurde. Außerdem ist eine verbindliche Erklärung darüber abzugeben, daß für den fraglichen Straßenabschnitt in überschaubarem Zeitraum ein Ausbau, der den Bestand der Lärmschutzanlage gefährdet, nicht erfolgen wird,
 - Lageplan (möglichst M. = 1:2500) mit Kennzeichnung der zu schützenden Objekte, Darstellung der Art der Nutzung der an die Straße angrenzenden Gebiete,
 - Darstellung der Lärmschutzanlagen (Länge, Höhe, Art der Anlage),
 - tabellenförmige Ermittlung der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen für jedes Gebäude und Darstellung im Querprofil für maßgebliche Querschnitte,
 - Grunderwerbsplan und -verzeichnis,
 - Kostenberechnung,
 - Ablichtung des mit Prüfvermerk versehenen Verwendungsnachweises der geförderten Straßenbaumaßnahme (vgl. Nr. 4.11).
- 7.12 Bei Maßnahmen des passiven Lärmschutzes
- Erläuterungsbericht,
 - Ermittlung der Lärmbelastung nach RLS 81 für maßgebende Querschnitte,
 - Lageplan im Maßstab mindestens 1:2500 mit Darstellung der Isophonen für die Mittelungspegel von 75/65 dB(A) (Tag/Nacht),
 - listenmäßige Darstellung nach dem Muster der Anlage,
 - Kostenberechnung,
 - Ablichtung des mit Prüfvermerk versehenen Verwendungsnachweises der geförderten Straßenbaumaßnahme (vgl. Nr. 4.11).
- Die Gemeinde/der Kreis legt der Bewilligungsbehörde für einen Straßenabschnitt, für den die Zuwendungsvoraussetzungen der Nr. 4 grundsätzlich erfüllt sind, einen Antrag vor, der die gestellten Förderanträge der Wohnungseigentümer zusammenfaßt.
- Der Bereich einer ehemaligen Straßenbauförderungsmaßnahme kann in mehrere Abschnitte unterteilt werden, für die gesonderte Anträge auf Förderung von Maßnahmen des passiven Lärmschutzes gestellt werden können.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.21 Bewilligungsbehörden im Sinne dieser Richtlinien sind die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe.
- 7.22 Die Bewilligungsbehörde erteilt dem Antragsteller einen Zuwendungsbescheid nach Grundmuster 2 zu Nr. 4.1 VVG. In diesem ist in Abschnitt I Nr. 2 für die Dauer der Zweckbindung ein Zeitraum von 10 Jahren festzusetzen.
- 7.23 Der Landesrechnungshof verzichtet auf die Übersendung eines Abdrucks des Zuwendungsbescheids.
- 7.3 Auszahlungsverfahren
Die Gemeinde/der Kreis beantragt nach Prüfung der von den Letztempfängern vorgelegten Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde unter Vorlage eines Auszahlungsantrags nach Muster 8 VV-GVFG (SMBl. NW. 910) die Auszahlung der Landeszuwendungen. Die Zahlung erfolgt an die Gemeinde/den Kreis zur Weiterleitung an die Letztempfänger.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
Bei Maßnahmen des passiven Lärmschutzes gelten die nach Nr. 6.44 vorgelegten Unterlagen als Zwischen- bzw. Verwendungsnachweis der Letztempfänger i. S. der ANBest-P. Anhand dieser Unterlagen prüft die Gemeinde/der Kreis, ggf. in Verbindung mit einer Besichtigung der geschützten Räume, abschließend die zweckentsprechende Verwendung durch die Letztempfänger.
- Die Gemeinde/der Kreis hat das Ergebnis der Prüfung in einem Vermerk entsprechend Grundmuster 3 zu Nr. 10.3 VV niederzulegen und diesen Vermerk zusammen mit den geprüften Unterlagen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und das Verfahren bei einer ggf. erforderlichen Aufhebung des Zuwendungsbescheids und der Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG –, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 8 Inkrafttreten
Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

אברהם

Objekt (Name des Eigentümers, Straße, Haus-Nr., Etage)	Datum der Baugeneh- migung	Schutzwürdige Räume		Lärmbelastung, Mittelungsspiegel Tag/Nacht		Schutzmaßnahme		Zuwendungen			
		Anzahl	Nutzungsart	Fläche d. Fenster/ Türen qm	außen	innen	Art	Dämm- maß	veranschlagt. Kosten	Land	Gemeinde/ Kreis
					dB(A)	dB(A)					

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 68 v. 17. 12. 1982**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2030	19. 11. 1982	Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Justizministers	757
2030	25. 11. 1982	Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Finanzministers	758
216 2023	16. 11. 1982	Verordnung über die Zulassung eines Jugendamtes bei der Stadt Dinslaken	760
216 2023	16. 11. 1982	Verordnung über die Zulassung eines Jugendamtes bei der Stadt Dülmen	760
232	23. 11. 1982	Verordnung über prüfpflichtige Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen (Prüfzeichenverordnung – PrüfzVO)	761

– MBL NW. 1982 S. 1954.

Nr. 69 v. 20. 12. 1982

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
7833	30. 11. 1982	Verordnung über die Hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft (Lebensmittel-Hygiene-Verordnung)	765

– MBL NW. 1982 S. 1954.

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X